

Königswartha *aktuell*



Zarjadniske nowiny Rakečanskeje gmejny • www.koenigswartha.de



Biosphärenreservats-Gemeinde

***Bunte Eier, Frühlingsduft,
Sonnenschein und Bratendüfte,
heiter Sinn und Festtagsfrieden
sei zu Ostern Ihnen beschieden.***

Im Namen der Gemeindeverwaltung
und des Gemeinderates wünsche ich
Ihnen und Ihren Familien
ein frohes Osterfest.

W mjenje gmejnskeho zarjadnistwa
a gmejnskeje rady přeju Wam
a Wašim swójbam wjesołe jutry.

Ihr Swen Nowotny
Bürgermeister der
Gemeinde Königswartha/
Wjesnjanosta gmejny
Rakecy

Amtsblatt der Gemeinde Königswartha

und der Orte Caminau, Commerau, Entenschenke, Eutrich,
Johnsdorf, Neudorf, Niesendorf, Oppitz, Truppen, Wartha

Hamtske topjeno gmejny Rakecy a wsow Kamjonej, Komorow,
Kača Korčma, Jitk, Jeňšecy, Nowa Wjes, Niža Wjes, Psowje, Trupin, Stróža

Partnergemeinde
Sandhausen



Gemeindeverwaltung Königswartha/Gmejnski zarjad

Bahnhofstraße 4, 02699 Königswartha
Telefon: 035931-23910
Fax 035931-23919
gemeinde@koenigswartha.de
www.koenigswartha.de

» Öffnungszeiten

Montag	09:00 Uhr - 11:30 Uhr 13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 11:30 Uhr 13:30 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr - 11:30 Uhr 13:30 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen

» Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag	15:00 Uhr - 18:00 Uhr
----------	-----------------------

» Die Einrichtungen der Gemeindeverwaltung sind wie folgt zu erreichen

Gemeindebibliothek/Heimatstube
Tel.: 035931 21132
bibliothek-koenigswartha@gmx.de

Versorgungs GmbH Königswartha
Tel.: 035931 29900/Fax: 299014
post@versorgung-koenigswartha.de

Wohnbau Königswartha GmbH
Tel.: 035931 299010/Fax: 299014
post@wohnbau-koenigswartha.de

Bereitschaft
**Versorgungs GmbH Königswartha/
Wohnbau Königswartha GmbH**
ständig 035931 299088

Sprechzeiten Schiedsstelle
Jeden 2. Dienstag im Monat
von 17 - 18 Uhr.
Frau Dr. Kerstin Knoth
dr.kerstin.knoth@friedensrichter.in.de

Grüngutsammelplätze

Neschwitz

01.04. - 30.09. Fr. 15:00 bis 18:00 Uhr
01.10. - 30.11. Fr. 15:00 bis 17:00 Uhr
01.04. - 30.11. Sa. 10:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 16:30 Uhr

**Veolia Umweltservice Ost GmbH &
Co. KG,**
Betrieb Droben, Droben Nr. 23,
02627 Radibor

Mo. - Fr. 6:30 bis 16:30 Uhr

Nähere Informationen entnehmen Sie
bitte dem Abfallkalender des Land-
kreises Bautzen.

» Aktuelles aus dem Rathaus Aktualności z radnicy

Meine sehr geehrten Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde, čescene wobydlerki a česceni wobydlerjo našeje gmejny,

die Wahlberechtigten unserer Gemeinde waren am 20. März aufgefordert den Bürgermeister für die Legislaturperiode 2022 – 2029 zu wählen. Bei einer relativ niedrigen Wahlbeteiligung erhielt ich die Stimmen von 98,5 % der Wähler. Das Wahlergebnis freut mich sehr und gibt mir Mut und Bestätigung für die Entwicklung unserer Gemeinde den richtigen Weg eingeschlagen zu haben. Ich danke Ihnen recht herzlich für Ihr großes Vertrauen. Ich werde auch in der 2. Legislaturperiode alles dafür geben ein Bürgermeister für alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde zu bleiben. Gemeinsam mit dem Gemeinderat möchte ich das sich unsere zweisprachige Gemeinde mit all ihren wunderschönen Ortsteilen weiter gut entwickelt. Ziel soll es bleiben, ein lebens- und lebenswertes Stück Heimat für uns alle zu erhalten.

Neben dem laufenden Tagesgeschäft hält uns alle derzeit die Ukraine-Krise und deren Folgen in Atem. Wir alle verfolgen die unerträgliche Lage im Osten Europas, das große Leid und die damit verbundenen Flüchtlingsströme aus der Ukraine. Schon kurz nach Kriegsbeginn nahm ich Kontakt mit dem neuen Wohnungseigentümer in unserem Neubaugebiet auf und stellte den Kontakt mit dem Landkreis zur Nutzung freistehender Wohnungen her. Der Eigentümer war sehr aufgeschlossen und erklärte spontan seine Bereitschaft zur Vermietung von Wohnungen. Wie so oft in Deutschland waren nun einige bürokratische Hürden zu nehmen. Durch unsere Bereitschaft, den Landkreis bei der Unterbringung der Familien zu unterstützen, sind wir mittlerweile auf einem guten Weg und können in nächster Zeit erste Flüchtlingsfamilien (vornehmlich Frauen und Kinder) in Königswartha begrüßen. Zur Möblierung der Wohnungen gab es zwischenzeitlich einen gemeinsamen Spendenaufruf mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde, welcher sich einer überaus hohen Resonanz erfreut. Aktuell liegen so viele Angebote vor, dass die vorgesehenen Wohnungen gut ausgestattet werden können. Zu gegebener Zeit und bei Bedarf würden wir einen weiteren Aufruf starten, wenn weitere Wohnungen auszustatten wären. Ich möchte allen Menschen recht herzlich danken, die sich durch ihre Spenden, durch Möbeltransporte und -aufbauarbeiten oder anderweitige Hilfsaktionen daran beteiligt haben, dass sich die ankommenden ukrainischen Familien in unserer Gemeinde willkommen fühlen. Vielen lieben Dank!

Nun steht der Frühling vor der Tür. Pünktlich zu dieser schönen Jahreszeit wurden in unserer Gemeinde entlang des Radweges von Königswartha zum Gewerbegebiet neue Bäume gepflanzt die straßenbegleitend ein schönes Bild geben und als Ausgleich für an anderer Stelle gefällte Bäume dienen.



Für das bevorstehende Osterfest wünsche ich Ihnen angenehme und erholsame Feiertage und allen Kindern einen fleißigen Osterhasen. Genießen Sie die traditionellen Osterfeiertage mit Ihren Familien und Freunden und schöpfen Sie Kraft für das weitere Jahr.

In diesem Sinne verbleibe ich mit den besten Ostergrüßen aus dem Rathaus,

Ihr Bürgermeister/Wjesnjanosta
Sven Nowotny

Pass- und Meldeamt

Vom **05.04.2022 bis 26.04.2022** bleibt das Einwohnermeldeamt in Königswartha wegen Urlaub **geschlossen**.

In dieser Zeit übernimmt die Vertretung das Pass- und Meldeamt in **Neschwitz**, Bahnhofstr. 1,

Frau Buder, Tel.: 035933 38619 meldeamt@neschwitz.de

Eine vorherige Terminabsprache ist unbedingt erforderlich!

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Neschwitz:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 -16.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 -18.00 Uhr

Freitag: geschlossen

Laudatio zur Ehrung von Frau Elli Nowotny mit dem Ehrenteller der Gemeinde Königswartha



Frau Nowotny ist, heute 83-jährig, eng verbunden mit der Kleiderkammer in Königswartha. Seit 1995 (27 Jahre) organisierte Sie diese aktiv und gibt nun den Staffelstab dieses Ehrenamtes an die jüngere Generation weiter.

Frau Nowotny engagierte sich aufopferungsvoll für diese soziale Einrichtung, welche an verschiedenen Standorten in unserer Gemeinde zu finden war. Frau Nowotny arbeitete immer gern für die Menschen, die nicht immer auf der Sonnenseite des Lebens stehen und Hilfe benötigen. Gemeinsam mit Ihrem Mann Gerhard managte Sie alle Aufgaben, welche mit dem Betrieb der Kleiderkammer in Verbindung stehen. Die Tätigkeiten, die bewältigt werden müssen, erstrecken sich von der Entgegennahme der Sachen und Gegenstände über die Lagerung und Sortierung bis hin zur Organisation und Durchführung des Weiterverkaufs. Mit einem großen Zeitaufwand und mit viel Nächstenliebe kümmerte sich Frau Nowotny seit vielen Jahren um diese ehrenamtliche Aufgabe.

Die angebotenen Gegenstände kommen größtenteils Kindern und Familien zu Gute, welche sehr dankbar für diese Möglichkeit des Erwerbes sind.

Mit dieser Ehrung soll das langjährige ehrenamtliche Engagement von Frau Nowotny zum Wohle der Gemeinschaft in unserer Gemeinde gewürdigt werden.

Liebe Elli, im Namen der Gemeinde Königswartha und des Gemeinderates möchten wir Ihnen für Ihr ehrenamtliches Wirken recht herzlich danken und Ihnen und Ihrer Familie alles erdenklich Gute wünschen. Mögen Sie noch viele Jahre bei bester Gesundheit mit Freude auf Ihre erfolgreiche Zeit in der Kleiderkammer Königswartha und viele zufriedene und glückliche Menschen zurückblicken.

Für Ihre Verdienste um unsere Gemeinde habe ich heute die Ehre, Sie mit dem Ehrenteller der Gemeinde Königswartha auszuzeichnen.

Königswartha, den 16.03.2022

Impressum

„Königswartha-aktuell“

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Königswartha und der Orte Caminau, Commerau, Entschenke, Eutrich, Johnsdorf, Neudorf, Niesendorf, Oppitz, Truppen, Wartha, Zarijadske nowiny Rakečanskeje gmejny

Kamjenej, Komorow, Kača Korčma, Jitk, Jerišecy, Nowa Wjes, Niža Wjes, Psowje, Trupin, Stróža

Das Amtsblatt „Königswartha-aktuell“ erscheint monatlich, jeweils am 2. Freitag und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen:

Bürgermeister Swen Nowotny der Gemeinde Königswartha, Bahnhofstr. 4, 02699 Königswartha

- Redaktion: Hauptverwaltung, Frau Müller/Frau Nytsch, Telefon (03 59 31) 2 39 21/2 39 41, Fax (03 59 31) 2 39 19

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



» Amtliche Bekanntmachungen Zarjadniske wozjewjenja

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am
Mittwoch, dem 13.04.2022, 17:00 Uhr
im Treffpunkt Königswartha, Neudorfer Straße 16 b
statt.

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
hiermit möchte ich Sie herzlich
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung einladen.

Přichodne zjawne posedženje gmejskeje rady wotměje so
srijedu, dnja 13.04.2022, w 17:00 hodź
w klubje „Treffpunkt“ Rakecy, Nowowjesnjanska 16b.
Česćene wobydlerki a česćeni wobydlerjo,
po tutym puću přeprašam Was wutrobnje na zjawne
posedženje gmejskeje rady.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Ausschluss wegen Befangenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gem. § 20 SächsGemO
4. Bürgerfragestunde
5. Beratung und Beschluss – Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Königswartha und Bestellung durch den Bürgermeister
6. Beratung und Beschluss – Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Königswartha und Bestellung durch den Bürgermeister

Swen Nowotny
Bürgermeister/wjesnjana

Auszüge aus der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.03.2022

Bürgermeister Nowotny begrüßt alle Anwesenden. Er begrüßt die Damen und Herren Gemeinderäte, die Bürgerschaft, die Pressevertreter, die Amtsleiterinnen Frau Pfeiffer und Frau Nytsch und den Geschäftsführer der Versorgungs- und Wobau GmbH Herr Mörbe.

Bürgermeister Nowotny eröffnet die heutige Gemeinderatssitzung.

Er stellt die ordnungsgemäße Einladung fest.

Der Gemeinderat ist aktuell noch nicht beschlussfähig! Gemeinderat Günter Eichler kommt später zur Sitzung hinzu, dann ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Deshalb der Vorschlag des Bürgermeisters den TOP 5 Beratung und Beschluss – Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an das Ende der Tagesordnung zu setzen.

Es sind aktuell 7 Gemeinderäte und der Bürgermeister anwesend.

Folgende Gemeinderäte fehlen entschuldigt:

Gemeinderätin Carla Langen (Urlaub)

Gemeinderat Frank Schimank (krank)

Gemeinderat Daniel Mickel (privat verhindert)

Gemeinderat Ronny Krahl (privat verhindert)

Gemeinderat Lars Fallant (dienstlich verhindert)

Gemeinderat Frank Glowik (dienstlich verhindert)

Gemeinderat Frank Wobst (dienstlich verhindert)

Gemeinderat Günter Eichler (kommt 10 Minuten später)

Die Niederschriften der heutigen Sitzung werden von folgenden Gemeinderäten unterschrieben:

Gemeinderat Hubertus Schiebschick FWV

Gemeinderat Dr. Andreas Weise CDU

Bestätigung der Tagesordnung

Wie zu Beginn der Beratung bereits angekündigt, möchte Bürgermeister Nowotny den TOP 5 an das Ende der Tagesordnung stellen, damit dann die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Bürgermeister Nowotny fragt, ob es Wortmeldungen oder Einwände gibt?

Von Seiten der Gemeinderäte gibt es keine Einwände sowie auch keine Änderungsanträge.

Somit wird entsprechend der Tagesordnung verfahren.

Gemeinderat Günter Eichler kommt zur Sitzung hinzu.

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Anzahl der gesetzlichen Gemeinderäte:	15 + 1
Stimmberechtigte insgesamt:	16
Entschuldigte:	7
Anwesende:	9

Beschluss-Nr.: 13/III/2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt das Flurstück 199/1 der Gemarkung Königswartha mit einer Fläche von 2.099 m² zum Preis von 4,40 €/m² von dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Fabrikstraße 48, 02625 Bautzen zu erwerben.

Ankaufspreis: 9.235,60 €

Die anfallenden Notar- und Grundbuchkosten bzw. sonstige mit dem Erwerber des jeweiligen Grundstückes zusammenhängenden Kosten trägt der Käufer.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen und zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: 14/III/2022:

Der Gemeinderat Königswartha beschließt die Vergabe von Sanierungsmaßnahmen an der Waldstraße Königswartha in Höhe von 29.088,34 € brutto sowie auf den Straßen Am Wasserwerk und Industriestraße im Gewerbegebiet Königswartha in Höhe von 34.521,90 € brutto an die Firma Kutter Spezialstraßenbau GmbH u. Co.KG aus Plaue.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: 15/III/2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt die Neufassung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Königswartha und setzt die bestehende Satzung vom 21.09.2011 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: 16/III/2022:

Der Gemeinderat Königswartha stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß folgender Übersicht zu:

Zuwendungsgeber	Zuwendungshöhe	Zuwendungszweck	für Einrichtung
Meisterbetrieb Siegfert Hanske	88,87 €	KG Rohr DN 200 zur Unterbringung eines Saugschlauches am Löschfahrzeug der Ölw Johnsdorf/Oppitz	Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr
Gesamtzuwendung	88,87 €		

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Gemeinde/Stadt/Landkreis
Königswartha

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister

am Datum
20.03.2022 in der Gemeinde Königswartha

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am Datum
20.03.2022 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl ermittelt und festgestellt.

I. Ergebnis der Wahl

- | | |
|--|-------|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten | 2.909 |
| 2. Zahl der Wähler | 964 |
| 3. Zahl der ungültigen Stimmen | 32 |
| 4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | 932 |
| 5. Zahl der für die einzelnen Bewerber und für andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmzahl ¹⁾ : | |

<small>Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname des Einzelbewerbers)</small> Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
<small>Familienname, Vornamen</small> Nowotny, Swen Holger
<small>Beruf oder Stand</small> Bürgermeister
<small>Postleitzahl, Wohnort</small> 02699 Königswartha

Stimmen 918

<small>Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname des Einzelbewerbers)</small> sonstige Einzelvorschläge
<small>Familienname, Vornamen</small>
<small>Beruf oder Stand</small>
<small>Postleitzahl, Wohnort</small>

Stimmen 14

Zum Bürgermeister gewählt wurde ²⁾ Familienname, Vornamen
Nowotny, Swen Holger


Da auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen ist, findet am Datum ein zweiter Wahlgang nach § 44a Kommunalwahlgesetz statt. ²⁾

II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift
Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 45 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes mindestens Anzahl
3 Wahlberechtigte beitreten.

Ort, Datum
Königswartha, 23.03.2022

Unterschrift


¹⁾ Bitte entsprechend der Kandidatenzahl anpassen.
²⁾ Nicht Zutreffendes entfällt.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Zjawne wozjewjenje wuslědka wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejnkeho/wokrjesneho wólbneho wuběrka zwěšćeny wuslědk wólbow po § 51, § 53 wotr. 3 KomWO z trěbnymi podaćemi po § 50 wotr. 3, 4 KomWO. Při wólbach gmejnkeje/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika su woleni a jich zastupnicy přeco w zwěšćenym rjedže mjenowani. Při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady su kandidaća a dalše wosoby w rjedže docpěteje ličby hłosow mjenowani.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho pokiwi, na kotrym zarjedže a w běhu kotreje doby hodži so spřećiwjenje napřečo wólbam zwuraznić, w kotrych padach dyrba so spřećiwjenju dalši wólbokmani přizamknyć a kak wulka je jich trěbna ličba.

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Königswartha

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha am 16.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck; Geltungsbereich; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. schädigende Einflüsse auf den Baumbestand zu vermeiden,
4. die Erhaltung der Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas durch die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Verminderung thermischer Belastungen, Eindämmung nachteiliger Windeffekte und durch Staubbindung bei Filterwirkung des Laubes,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Königswartha.

(3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung einschließlich ihrer Wurzelbereiche gemäß § 3 dieser Satzung sind:

1. Alleebäume und einseitige Baumreihen, unabhängig vom Stammumfang der Gehölze,
2. Laubbäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,
3. Sträucher von mindestens einer Höhe von 3 Metern,
4. Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von 3 Metern,
5. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf der Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang der Gehölze,
6. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe,
7. Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB zu erhalten sind, unabhängig vom Stammumfang.

(2) Liegt der Kronenansatz von in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneter Baumart unter 1,00 Meter Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz entscheidend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen.

(3) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind nicht:

1. Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,
2. Wald im Sinne des § 2 des Sächsischen Waldgesetzes,
3. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
4. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken einschließlich Nussbäume im Innenbereich,
5. vollständig abgestorbene Gehölze,
6. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG,
7. Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Satzung findet keine Anwendung:

1. soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den § 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Absatz 1 sicherstellen,
2. soweit über eine Beeinträchtigung von nach Absatz 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den § 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist,
3. auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 3

Schutzumfang

Geschützt sind neben den oberirdischen Teilen der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gehölzen auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. bei Bäumen mit Säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unter der Baumkrone zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten,
2. bei allen übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten,
3. bei Sträuchern die Flächen unterhalb der ungeschnittenen Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
4. bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

§ 4

Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Holzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze

ze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

(3) Es kann angeordnet werden. Dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen im Sinne von Abs. 2 durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern eine Ersatzvornahme im Sinne von § 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vorgenommen oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung notwendiger Maßnahmen in begründeten Einzelfällen nicht vollständig oder teilweise selbst zugemutet werden kann.

§ 5 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zum Absterben, zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaues führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren charakteristisches Erscheinungsbild verändert oder das weitere Wachstum nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden. Hierzu zählen u.a. das Lagern, anschütten oder Ausgießen von Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen Farben, Abwässern oder ähnlich schädlichen Stoffen,
3. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich von nach § 2 geschützten Gehölzen Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen
 - a) Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 - b) Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 - c) Die Rinde abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen oder zu beschädigen,
 - d) Kronenschnitte vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern.

(3) Nicht unter die Verbote fallen

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Pflanz- und Erziehungsschnitt, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen sowie die Entfernung von Totholz,
 - b) zur Aufrechterhaltung der Ertragsfunktion von Obstgehölzen,
 - c) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 6 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Satzung durch eine Ausnahmegenehmigung zulassen, wenn:

1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
2. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
3. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf eine andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen und ein Erhalt der Wurzeln praktisch unmöglich ist;

(2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;

(3) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Antrag auf Befreiung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen, die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.

(2) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen bzw. sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gegeben sind oder wenn die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) vorliegen und zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gegeben sind. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 6 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG von artenschutzrechtlichen Vorschriften oder in den Fällen des Absatzes 2.

(4) Ist für ein Vorhaben, zu dessen Verwirklichung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, eine andere Gestattung notwendig, ersetzt diese Gestattung die Genehmigung. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung vorliegen und die Gemeinde Königswartha ihr Einvernehmen erteilt hat.

(5) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9

Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7

(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7 gelten § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.

(2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Königswartha erhoben.

§ 10

Ersatzpflanzungen / Ersatzzahlungen

(1) Der Verursacher einer nach § 5 verbotenen Handlung ist im Falle einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung oder angemessenen Ersatzzahlung verpflichtet, wenn

1. eine Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Gehölzes entgegen § 5 Abs. 1 und 2 festgestellt wurde;
2. eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder
3. eine Befreiung nach § 7 erteilt wurde.

(2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ein Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

(3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.

(4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung einen guten Zustand aufweisen.

(5) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.

(6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Leistung von Ersatz in Geld verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.

(7) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 5 oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 bzw. eine Befreiung nach § 7 erhalten hat. Führt der Verursacher die Ersatzpflanzung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist aus, ist § 10 Abs. 6 anzuwenden.

(8) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Vitalität innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.

(9) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen der § 27 und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, insbesondere, wer

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 den nach § 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 Abs. 1 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 im Wurzelbereich nach § 3 von nach § 2 geschützten Gehölzen Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4
 - a) an nach § 2 geschützten Gehölzen Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 - b) an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 - c) die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält, entfernt oder sonst wie beschädigt,
 - d) an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern.

(2) Unbefugt im Sinne von Abs. 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 5 Abs. 3 Nr. 2) berufen kann.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,

4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
 (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 13

Haftung für Rechtsnachfolger

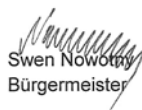
Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den § 4 und § 10 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von entgegen § 5 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Handlungen an nach § 2 Abs. 1 und 2 geschützten Gehölzen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzsatzung vom 21.09.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am 16.03.2022:


 Swen Nowotny
 Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

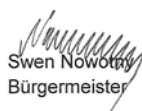
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Gehölzsatzung in der Fassung vom 16.03.2022 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Königswartha „Königswartha aktuell“ vom 08.04.2022 öffentlich bekannt gemacht.


 Swen Nowotny
 Bürgermeister



**Anlage zur Gehölzsatzung
 der Gemeinde Königswartha in der Fassung
 vom 16.03.2022**

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

zu fällender Laubbaum			
Umfang in cm	100 - 143	144 - 222	> 223
Durchmesser in cm	36 - 45	46 - 70	> 71
Art des Eingriffes/ Fällung wegen	Anzahl Ersatzpflanzungen		
Bauvorhaben	1 x A	2 x B	3 x B
natürlicher Abgang			
Sturmschäden			
sonstige Gründe			
ohne Genehmigung	2 x A	3 x B	4 x B

	A	B
Umfang in cm	12 – 14	14 – 16
Durchmesser in cm	3,8 – 4,5	4,5 – 5,0

**Liste zur Verwendung einheimischer Gehölze
 die Ersatzpflanzungen gemäß § 8 (2):**

Bäume:

- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Wildapfel (Malus sylvestris)
- Birke (Betula pendula)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Wildbirne (Pyrus pyrastrer)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Traubeneiche (Quercus petraea)
- Schwarzerle (Alnus glutinosa)
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Traubenkirsche (Prunus padus)
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
- Korbweide (Salix viminalis)
- Silberweide (Salix alba)
- Bergulme (Ulmus glabra)
- Flatterulme (Ulmus laevis)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Winterlinde (Tilia cordata)

Sträucher:

- Faulbaum (Frangula alnus)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Haselnuss-Wildform (Corylus avellana)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Trauben- oder Hirschholunder (Sambucus racemosa)
- Hundrose, wilde Hagebutte (Rosa canina)
- Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Traubenkirsche (Padus avium)
- Grauweide (Salix aurita)
- Ohrweide (Salix aurita)
- Salweide (Salix caprea)
- Purpurweide (Salix purpurea)
- Korbweide (Salix viminalis)
- Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Zweigrifflicher Weißdorn (Crataegus laevigata)

Achtung: Nadel- und Obstgehölze zählen nicht als Ersatzpflanzungen!

„KunstKASTEN“

- Präsentation in den Städten und Gemeinden -

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, nach reichlich zweieinhalb Jahren Bauzeit wurden nun die Breitbandprojekte Cluster 1 bis 9 beendet. Im Rahmen dessen wurden über 1.500 Netzverteiler (NVT oder graue Kästen) errichtet. Damit die Erinnerung an dieses große Projekt und die geleistete Arbeit aller Beteiligten nicht schwindet, wurde ähnlich der Landkreisprojekte „Kunst am Bau“ und „KunstBUS“ zum Breitbandprojekt der „KunstKASTEN“ ins Leben gerufen.

Der Gedanke dahinter ist, die sog. grauen Kästen in den Orten bunter und freundlicher zu gestalten. Verbunden mit der damit geschaffenen Aufmerksamkeit an das Breitbandprojekt über einen längeren Zeitraum, wird ein kultureller Mehrwert geschaffen. Im Zeitraum vom 03.03.2022 bis 04.04.2022 werden insgesamt 130 Netzverteiler im Landkreis Bautzen mit Hussen verhüllt, die vier unterschiedliche Motive tragen.

Die Motive der Hussen stammen von den Kunstschaaffenden Kathrin Christoph, Anett Münnich, Thomas Reimann und Oskar Staudinger. Seitlich ist jeweils in deutscher und sorbischer Sprache eine kurze und prägnante Projektinformation zu lesen.



v. l. n. r. Bürgermeister Gemeinde Neschwitz Gerd Schuster, Beigeordnete des Landkreises Bautzen Birgit Weber, Bürgermeister Swen Nowotny

Informationen zu den Kunstschaaffenden:

Die Künstlerin Kathrin Christoph

beschäftigt sich in einer selbstreflexiven Herangehensweise vorzugsweise mit freier Malerei. Sie folgt intuitiv Paul Klees Philosophie: „Kunst gibt nicht das Sichtbare wieder, sondern Kunst macht sichtbar“ ohne dogmatisch ihrer Überzeugung Ausdruck zu geben.

Die Künstlerin Anett Münnich

probiert und kombiniert malerische, collageartige, zeichnerische und grafische Techniken, denen ein aus der Natur entnommenes Formenarsenal scheinbar zugrunde liegt. Überlagerungen, Farb- und Materialschichtungen kommen ins Spiel – manchmal auch das Licht.

Der Künstler Thomas Reimann

arbeitet schwerpunktmäßig Skulpturen in Holz, Metall, Stein und vor allem mit dem geliebten Werkstoff Glas. Eine von Reimanns Spezialitäten ist seine einzigartige grafische Technik BOROC-Drucke in Kombination mit geschmolzenen Steinfäden. Seine Werke sind weltweit im privaten Umfeld sowie im öffentlichen Raum zu finden – hierzulande sind die bekanntesten Skulpturen das Brigitte-Reimann-Denkmal und der „Laptopper“ in Hoyerswerda.

Der Künstler Oskar Staudinger

fertigt zumeist ungewöhnliche Grafiken, inspiriert vom japanischen Oban Format, an. Aus der Medienbranche kommend setzt Staudinger, schon in der Zeit seiner Berufsausbildung, seine Illustrativen Fertigkeiten künstlerisch um. Inhaltlich ist der Humor, sehr oft der „schwarze“ in seinem Schaffen dominant.

Angebote der Energieagentur für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bautzen

Beratung zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Erhöhung der Energieeffizienz

Die Energieagentur des Landkreises Bautzen berät zu den vorhandenen technischen Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien in den Energiesektoren Strom, Wärme und Verkehr sowie zur Energieeffizienzerhöhung, z. B. bei der energetischen Gebäudesanierung.

Erstinformationen zu Förderprogrammen

Für Investitionen bei gleichzeitiger Nutzung von erneuerbaren Energieträgern und für Energieeffizienzmaßnahmen können zahlreiche Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene genutzt werden. Die Energieagentur informiert kostenfrei zu diesen Programmen und gibt Hinweise zur Antragstellung.

Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen

Die Energieagentur führt regelmäßig Veranstaltungen zu energierelevanten Themen durch. Jährlich findet das Bautzener Energieforum zu aktuellen energiepolitischen Entwicklungen statt. Die Termine der Veranstaltungen werden auf der Internetseite der Energieagentur veröffentlicht.

Bereitstellung der Bauherrenmappe für den Landkreis

Durch die Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH wird die sogenannte Bauherrenmappe herausgegeben. Die Energieagentur des Landkreises Bautzen hat diesen übersichtlichen Informationsordner zum energieeffizienten Bauen und Sanieren um landkreisspezifische Daten, z. B. Ansprechpartner in Landkreisämtern und Versorgungsunternehmen, erweitert. Die Bauherrenmappe wird Interessenten kostenfrei zugeschickt.

Kontakte zu Energieberatern und ausführenden Unternehmen in der Region

Auf Anfrage stellt die Energieagentur Kontaktdaten von Energieberatern und ausführenden Unternehmen, die für das konkrete Anliegen in Frage kommen, bereit. Kontaktaufnahme und Auswahl erfolgen individuell durch die Bürger.

Regelmäßiger Versand von Newslettern, Präsenz in Sozialen Medien

Die Energieagentur erstellt regelmäßig Newsletter und ist in den sozialen Medien Facebook und Instagram präsent. Hier werden aktuelle, vorbildliche Energieprojekte im Landkreis Bautzen, neue Förderprogramme und die derzeitigen Arbeitsschwerpunkte der Energieagentur präsentiert. Eine Anmeldeöglichkeit zu Newsletter finden Sie auf unserer Webseite. In den sozialen Medien finden Sie uns unter Eingabe des Namens unserer Einrichtung.

Weitere Informationen zur Arbeit der Energieagentur des Landkreises Bautzen finden Sie unter <https://www.energieagentur-bautzen.de/> Gern können Sie auch direkt Kontakt mit uns aufnehmen.

Kontakt:

Energieagentur des Landkreises Bautzen
im TGZ Bautzen
Preuschwitzer Straße 20
02625 Bautzen
Telefon: 03591 3802100
Telefax: 03591 3802021
E-Mail: info@energieagentur-bautzen.de



Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de

» Aus der Gemeindeverwaltung berichtet Wozjewjenja z gmejnškeho zarjada

Kleider- und Möbelkammer

Ahornweg 16
02699 Königswartha
Telefon: 035931 20545



Öffnungszeiten:

Ab 02.05.2022 Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
Telefonische Absprachen von Dienstag bis Donnerstag unter
03593120453!

Aktuelles aus der Kleiderkammer

Wie in der Ausgabe 2/2022 unseres Amtsblattes berichtet hat Frau Elli Nowotny nach langjähriger hingebungsvoller Arbeit in der Kleiderkammer den Staffelstab an Martina Mauff übergeben.

Frei nach dem Sprichwort „Neue Besen kehren gut“, wurde der Kleiderkammer mit Hilfe der Malerfirma Sporka, Frau Hannelore Hoppe und Martina Mauff ein neues Kleid verliehen.

Alle Räume wurden gestrichen und teilweise mit neuen Regalen bestückt, die die Gemeinde Königswartha zur Verfügung gestellt hat. In den nächsten 14 Tagen werden nun die Bestände gesichtet und neu sortiert. Spätestens ab Mai wird die Kleiderkammer wieder für alle Einwohner der Gemeinde und natürlich auch den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine zur Verfügung stehen.

In der Kleiderkammer werden Haushaltsgegenstände, Spielzeug, Wäsche und Bekleidung für Jung und Alt angeboten. Ich freue mich schon auf meine Tätigkeit in der Kleiderkammer und hoffe, dass viele Bürger unser Angebot zur Nutzung der Kleiderkammer in Anspruch nehmen.

Martina Mauff

Aus der Finanzverwaltung

Zahlungserinnerung – Steuern 2. Rate 2022

Wir möchten alle Steuerzahler, welche **keine** Einzugsermächtigung abgeschlossen haben, an die

Zahlung der Grundsteuer und Gewerbesteuer 2022

Termin 15.05.2022

erinnern.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Zahlungen termingerecht auf dem Konto der Gemeindeverwaltung Königswartha eingehen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben.

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, der Gemeindeverwaltung eine Einzugsermächtigung zum Abbuchen der Steuern zu erteilen.

AKTUELLES ZUR GRUNDSTEUER

Ab 2025 wird die Grundsteuer neu berechnet. Dafür werden ab 2022 alle Grundstücke in Deutschland neu bewertet. Zum ersten Mal wird die auf den neuen Grundsteuerwerten basierende Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen sein. Bis dahin gelten die bisherigen Einheitswerte und Grundsteuermessbeträge weiter. Für die neue Grundsteuer ab 2025 ist vom 1. Juli bis 31. Oktober 2022 für jedes Grundstück bzw. jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (dazu zählen auch einzelne land- und forstwirtschaftliche Flächen) vom Eigentümer eine Steuerklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, ist der Erbbauberechtigte erklärungsspflichtig.

Informationsschreiben im II. Quartal 2022 der sächsischen Finanzämter an die Eigentümer von Grundstücken in Sachsen

Die Finanzämter werden im II. Quartal 2022 (vorauss. Ende April bis Anfang Juni 2022) Informationsschreiben an die Grundstückseigentümer versenden. Neben dem Aktenzeichen werden auch die Bezeichnung des Flurstücks bzw. eines Großteils der Flurstücke, die unter dem Aktenzeichen gespeichert sind, aus dem Informationsschreiben ersichtlich. Darüber hinaus wird der Ablauf erläutert, Telefonnummern für Fragen bei den Finanzämtern benannt und auch auf das Grundsteuerportal Sachsen verwiesen, in dem für die Erklärung wichtige Daten zum Grundstück (z. B. Gemarkungsnummer, Flurstücksnummer, amtliche Fläche, Bodenrichtwert bzw. Ertragsmesszahl) aufgerufen werden können. Das Grundsteuerportal Sachsen wird voraussichtlich ab 1. Juli 2022 freigeschaltet.

Bei Miteigentum ist es möglich, dass kein Informationsschreiben eingeht. In diesem Fall wurde ggf. ein anderer Miteigentümer angeschrieben.

Abgabe der Erklärung ab 1. Juli 2022

Die Erklärung können Sie über ELSTER ab dem 1. Juli 2022 kostenlos und elektronisch abgeben. Dafür benötigen Sie ein Benutzerkonto. Sofern Sie noch kein solches Konto besitzen, können Sie es bereits jetzt beantragen. Sollten Sie bereits ein Benutzerkonto besitzen, das Sie z. B. für Ihre Einkommensteuererklärung benutzen, können Sie es auch für die Grundsteuer verwenden. Sie können über ELSTER Feststellungserklärungen auch für eine andere Person (z. B. in Betreuungsfällen, für die Eltern usw.) übermitteln. Sie müssen für diese Person keine zusätzliche Registrierung in ELSTER vornehmen.

Informationen zum ELSTER-Portal finden Sie unter:

www.elster.de

Das Finanzamt setzt den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag fest. Nach Vorliegen der neuen Grundsteuermessbeträge (voraussichtlich Ende 2023/Anfang 2024) können sich die sächsischen Gemeinden mit der „neuen“ Grundsteuer auseinandersetzen. Sie werden prüfen, ob sie ihre Hebesätze anpassen müssen. Anschließend werden sie die neuen Grundsteuerbescheide versenden. Die neu berechnete Grundsteuer ist dann ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen.

Einzelanfragen zur künftigen Grundsteuerhöhe kann ihre Stadt oder Gemeinde derzeit nicht beantworten. Die Städte und Gemeinden können die Hebesätze für das Jahr 2025 erst festsetzen, wenn hierfür die Messbeträge der Grundstücke im Gemeindegebiet vorliegen. Voraussichtlich können die erforderlichen Entscheidungsprozesse somit erst im 2. Halbjahr 2024 begonnen werden.

Informationen zur Grundsteuerreform in Sachsen finden Sie unter: www.grundsteuer.sachsen.de

Pfeiffer

Leiterin Finanzverwaltung

Brauchtpflege „Hexenbrennen“ 2022

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, wir möchten die Initiatoren der Brauchtpflege „Hexenbrennen“ darauf hinweisen, dass bis spätestens 20.04.2022 ein entsprechender Antrag für das „Hexenbrennen“, für die „Sperrzeitverkürzung“ und die Genehmigung für ein vorläufiges Gaststättengewerbe bei der Gemeindeverwaltung Königswartha, Ordnungsamt, Herr Krahl, einzureichen ist. Die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Königswartha www.koenigswartha.de unter Formularservice.

Da der Sinn der Traditionsfeier nicht in der Abfallverbrennung, sondern in der Brauchtpflege liegt und das gemeindliche Zusammenleben gefördert werden soll, sollten zum Erhalt der Tradition und zum Schutz der Umwelt folgende Hinweise beachtet werden:

- Die Traditionsfeuer sind gekennzeichnet durch einen Verein oder eine Gemeinschaft, welche das Feuer organisieren und sind im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich. Aus diesem Grund wird die Durchführung von Einzelfeuern auf privaten Grundstücken nur genehmigt, wenn diese Voraussetzungen gegeben sind.
- Zweck der Verbrennung ist nicht die kostenlose Entsorgung von Abfällen, d. h. Dauer und Umfang sind maßvoll zu halten.
- Abfallrechtliche Vorschriften finden bei der ausschließlichen Verbrennung von naturbelassenen, pflanzlichen Materialien keine Anwendung.
- Andere Stoffe, z. B. alte Sofas, Autoreifen, Altholz (Fenster, Türen ...), dürfen nicht verbrannt werden.
- Zur Verhinderung der Anlage von Nistplätzen sollte die Ablagerung der Materialien erst am 25.04.2022 beginnen oder ein Umsetzen des Haufens sichergestellt sein.
- Feuer im Wald und bis 100 m vom Waldrand entfernt dürfen gemäß § 15 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Forstbehörde angezündet werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Zuwiderhandlungen geahndet werden und dadurch anfallende Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

R. Krahl
Ordnungsamt

Das Biosphärenreservat lädt am 23. April 2022 zum 19. Deutsch-sorbischen Frühjahrs-Naturmarkt - 19. Němsko-serbske nalětnje přirodowe wiki

**Biosphärenreservat
Oberlausitzer Heide-
und Teichlandschaft**



Der traditionelle Frühjahrs-Naturmarkt im UNESCO-Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft öffnet am 23. April zum 19. Mal seine Tore. Von 10 bis 17 Uhr laden die Biosphärenreservatsverwaltung sowie zahlreiche Händlerinnen und Händler, Handwerker und Vereine zum bunten Marktreiben im Malschwitzter Ortsteil Wartha ein.

Passend zum Beginn der Gartensaison bieten Gärtnereien Saat- und Pflanzgut alter und neuer Obst-, Gemüse- oder Kräutersorten an. Regionale Produzentinnen und Produzenten ergänzen das Angebot mit Lebensmitteln, Handwerksprodukten und vielem mehr. Teilweise lassen sich diese bei deren Herstellung ihrer Waren auch über die Schulter schauen. Dabei werden traditionelle Handwerkstechniken wie Besen binden, Sense dengeln oder Töpfern vorgestellt. Für das leibliche Wohl sorgen Gastwirtschaften, Bäckereien, Fleischereien und Hofläden von Land- und Fischwirten aus der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft.



Thematisch widmet sich der diesjährige Frühjahrsmarkt dem Insektenschutz. Entsprechend wird der Naturmarkt von einem bunten Kulturprogramm und Mitmach-Aktionen begleitet. Gäste können sich bereits jetzt auf den traditionellen Tanz um den Maibaum freuen.

Darüber hinaus gibt es im HAUS DER TAUSEND TEICHE die Sonderausstellung „Vom Leben im Schilf. Fotografien von Rudolf Zimmermann (1878 – 1943)“ zu sehen. Zimmermann zählt zu den Pionieren der Tierfotografie in Deutschland. Die Ausstellung zeigt einen Teil seiner eindrucksvollen Bilder der Vogelwelt der Heide- und Teichlandschaft aus den 1920er und 1930er Jahren.

Die Biosphärenreservatsverwaltung organisiert den Frühjahrsmarkt 2022 in Zusammenarbeit mit dem Sorbischen Heimatverein Radiška e. V.

Der Frühjahrs-Naturmarkt findet auf Grundlage der zum Zeitpunkt gültigen Corona-Schutzverordnung statt.

Aktuelle Informationen werden dazu auf der Internetseite des Biosphärenreservats www.biosphaerenreservat-oberlausitz.de veröffentlicht.



Die nächste Ausgabe erscheint am:

Freitag, dem 13. Mai 2022

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:

Dienstag, der 3. Mai 2022

>> Feuerwehr/Wohnjowa wobora

Freiwillige Feuerwehr Königswartha



Nächster Feuerwehrdienst

Ortsfeuerwehr Königswartha

Freitag, d. 08.04.2022

Thema: Schleifkorbtrage/Abdichten und Auffangen

Verantwortlich: Kam. Hultsch, A./Paulick, Ch.

Ort: GH

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Freitag, d. 22.04.2022

Thema: Waldbrand/Feldbrand

Verantwortlich: Kam. Skoreng, T./Schenk, Th.

Ort: GH

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Samstag, d. 30.04.2022

Thema: Hexenbrennen

Verantwortlich: Ortswehrleitung

Ort: GH

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Freitag, d. 06.05.2022

Thema: Erste Hilfe/Wärmebildkamera

Verantwortlich: Kam. Domula, R.

Ort: GH

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Ortsfeuerwehr Johnsdorf/Oppitz

Standort Oppitz

Freitag, d. 08.04.2022

Thema: Einsatz mit Motorkettensäge

Verantwortlich: Kam. Schlotze

Ort: GH Oppitz

Uhrzeit: 19:00 Uhr

Freitag, d. 22.04.2022

Thema: Ausbildung TS 8/Schnellangriff

Verantwortlich: Kam. Schmidt

Ort: GH Oppitz

Uhrzeit: 19:00 Uhr

Samstag, d. 30.04.2022

Thema: Absicherung Hexenbrennen

Verantwortlich: Kam. Neumann

Ort: GH Oppitz

Uhrzeit: 19:00 Uhr

Freitag, d. 13.05.2022

Thema: Ausbildung technische Hilfeleistung/VKU

Verantwortlich: Kam. Schneider

Ort: GH Oppitz

Uhrzeit: 19:00 Uhr

Ortsfeuerwehr Wartha/Commerau

Freitag, d. 22.04.2022

Thema: Hydrantenreinigung

Verantwortlich: Kam. Hilbig, F.

Ort: Wartha/Commerau

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Sonntag, d. 08.05.2022

Thema: Solaranlage + Batteriespeicher

Verantwortlich: Kam. Halgasch, J.

Ort: Wartha

Uhrzeit: 09:00 Uhr

Freitag, d. 13.05.2022

Thema: DLK/Brandbekämpfung unter AS

Verantwortlich: Kam. Hilbig, I.

Ort: Wartha

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Nächste Ausbildung der Jugendfeuerwehr



Ortsgruppe Königswartha

Freitag, d. 08.04.2022

Thema: Tragbare Leitern FwDV 10

Verantwortlich: Kam. Heppner, M.

Ort: Königswartha

Uhrzeit: 17:00 – 18:30 Uhr

Osterferien 17.04.2022 – 22.04.2022

Freitag, d. 30.04.2022

Thema: Hexenbrennen

Verantwortlich: Kam. Heppner, M.

Ort: Königswartha

Uhrzeit: 18.30 – 21:00 Uhr

Freitag, d. 06.05.2022

Thema: Knotenkunde

Verantwortlich: Kam. Dudek, D.

Ort: Königswartha

Uhrzeit: 17:00 – 19:00 Uhr

Ortsgruppe Wartha

Freitag, d. 08.04.2022

Thema: Menschenrettung Wohnungsbrand

Verantwortlich: JW Kunaschk, F./JW Wünsche, P./
Kam. Kunaschk, Mau.

Ort: Gerätehaus

Uhrzeit: 17:00 – 19:00 Uhr

Freitag, d. 29.04.2022

Thema: Lange Wegstrecke/Wasserentnahme offenes
Gewässer

Verantwortlich: JW Wünsche, P./JW Kunaschk, F./
OWL Kunaschk, J.

Ort: Ortslage

Uhrzeit: 17:00 – 19:00 Uhr

Freitag, d. 13.05.2022

Thema: Gruppenstafette

Verantwortlich: JW Wünsche, P./JW Kunaschk, F./
Kam. Kunaschk, Mau.

Ort: Ortslage

Uhrzeit: 17:00 – 19:00 Uhr

Dienstplan der Kinderfeuerwehr

Ortsgruppe Königswartha

Dienstag, d. 12.04.2022

Thema: Bastelnachmittag

Ort: VR

Uhrzeit: 17:00 – 18:00 Uhr

Dienstag, d. 26.04.2022

Thema: Gefahren am Lagerfeuer mit Wissensquiz

Ort: GF

Uhrzeit: 17:00 – 18:00 Uhr

Dienstag, d. 10.05.2022

Thema: Funkausbildung „Notruf absetzen“

Ort: GF

Uhrzeit: 17:00 – 18:00 Uhr



G. Frenzel, Sachbearbeiterin Feuerwehr

Aktuelles aus der Feuerwehr

Die Monate Februar und März waren für uns sehr einsatzreich:

Hier in der Übersicht:

11 Einsätze: Schäden durch Sturmtief

2 Einsätze: Waldbrand



2 Einsätze: Rauchentwicklung aus Wohnung/Keller

4 Einsätze: Unterstützung des Rettungsdienstes in Form von Tragehilfe, Ausleuchten des Landeplatzes für den Rettungshubschrauber.

Mehr unter Facebook/Instagram



Ihre Feuerwehr Königswartha

Einladung an alle Kameradinnen und Kameraden der FFW Königswartha

Die Jahreshauptversammlung 2022 findet am Samstag, dem 23.04.2022, um 18.00 Uhr in der Aula der Paulusschule Königswartha, Neudorfer Str. 12a, statt.

Tagesordnung Jahreshauptversammlung 2022

1. Begrüßung
2. Gedenken an die verstorbenen Kameraden
3. Jahresbericht der Gemeindeführung
4. Jahresberichte der Ortswehrlösungen/Jugendfeuerwehr/Zwergenfeuerwehr/Sportgruppe
5. Grußworte von Gästen
6. Diskussion
7. Ernennungen/Beförderungen/Auszeichnungen/Ehrungen
8. Kameradschaftsabend - gemütlicher Teil

Sören Johanson
Gemeindeführer

>> Bibliothek/Biblioteka



GEMEINDEBIBLIOTHEK
Königswartha

Aktuelles aus der Gemeindebibliothek

Noch kein passendes
Geschenk zu Ostern?

Verschenken Sie

Lesefreude
mit einem

Bibliotheksgutschein

für die Gemeindebibliothek Königswartha

Wir wünschen allen
Leserinnen und Lesern
ein frohes Osterfest!



Bitte beachten!

Die Bibliothek bleibt vom **15.04.2022 bis 25.04.2022** wegen **Urlaub** geschlossen!

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

Montag	13:00 – 17:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 13:00 Uhr
Mittwoch	13:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:30 Uhr
Donnerstag	geschlossen!

Der richtige Klick

führt Sie zu

wittich.de

LINUS WITTICH!

>> Kirchen/Cyrkwje

**Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Königswartha**



**Herzliche Einladung
zu den Gottesdiensten**

- Freitag, 8. April**
Lobpreisabend 19:30 Uhr
in der Kirche Königswartha
- Sonntag, 10. April - Palmsonntag**
Dt.-Sorb. Gottesdienst 10:00 Uhr
mit Kindergottesdienst (Sorb. Ostereier)
- Dienstag, 12. April**
Kirchgemeindenachmittag 14:00 Uhr
- Mittwoch, 13. April**
Passionsandacht 18:30 Uhr
- Donnerstag, 14. April - Gründonnerstag**
Schulgottesdienst 7:30 Uhr
- Freitag, 15. April - Karfreitag**
Sorbischer Gottesdienst 10:00 Uhr
mit Hl. Abendmahl
- Kreuzwegandacht** 14:30 Uhr
mit Hl. Abendmahl

- Sonntag, 24. April - Quasimodogeniti**
Familiengottesdienst 10:00 Uhr
zum Abschluss der LEGO-Kinderbibeltage
- Donnerstag, 28. April**
Schulgottesdienst 7:30 Uhr
- Sonntag, 1. Mai - Misericordias Domini**
Gotteszeit 10:00 Uhr
mit Pfarrer Andreas Guder
- Mittwoch, 3. Mai**
Abendgebet 18:30 Uhr
- Donnerstag, 4. Mai**
Schulgottesdienst 7:30 Uhr
- Sonntag, 8. Mai - Jubilate**
Vorstellungsgottesdienst 10:00 Uhr
der Konfirmanden
- Mittwoch, 11. Mai**
Abendgebet 18:30 Uhr
- Donnerstag, 12. Mai**
Schulgottesdienst 7:30 Uhr

Lego-Tage in der Paulus-Schule

In den Osterferien sind alle Kinder der Klassen 1 bis 6 ganz herzlich zu den Lego-Tagen in der Paulus-Schule eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldeformulare finden Sie in der offenen Kirche Königswartha.

- Sonntag, 17. April - Ostersonntag**
Feier der Osternacht 5:30 Uhr
- Festgottesdienst** 10:00 Uhr
mit Abendmahl und Kindergottesdienst
- Montag, 18. April - Ostermontag**
Festgottesdienst 10:00 Uhr
in der Kapelle Hermsdorf

Termine der katholischen Kirche „Herz-Jesu“ in Königswartha



Abendgottesdienst:

Jeweils mittwochs um 18:00 Uhr

Sonntagsgottesdienst:

Jeweils um 10:30 Uhr

Es lädt herzlich dazu ein

Ihr Pfarrer Stephan Delan

» Kindertagesstätte „Zwergenland“/
Pěstowarnja „Zwergenland“

Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e. V.



Kurze Straße 8
01920 Nebelschütz OT Miltitz
Telefon: 035796 971-0

Aschermittwoch im „Zwergenland“

Aschermittwoch – der Tag nach Fasching. Die Girlanden werden abgemacht und die närrische Zeit ist vorbei. Die Menschen sollen zur Ruhe kommen und es beginnt für die Christen die Fastenzeit. Die Vorbereitung auf Ostern, dem wichtigsten Fest der Christen.

Die Girlanden verbrannten Kinder und Erzieherinnen ordnungsgemäß unter der Aufsicht von Anton Rolof und hörten dabei den Worten von Aurele Engel zu, welche die Bedeutung des Aschermittwochs den Kindern näherbrachte. Auf etwas verzichten, das zu üben, kann man lernen, z. B. Süßigkeiten oder Fernsehen. Auch im Hort wurde das Thema Aschermittwoch thematisiert und die Kinder schrieben auf kleine Fische ihre Vorstellung von Verzicht bzw. worüber intensiver nachgedacht werden soll. Konflikte lösen – doch welche Wege soll oder kann man da gehen?

Wir wünschen allen eine besinnliche Fastenzeit und wir freuen uns auf die Auferstehung und das Osterfest.

Erzieherinnen und Kinder der Kindertagesstätte Zwergenland
Königswartha



Apfelbäume für die CSB-Kita „Zwergenland“



Dank der Initiative des Sächsischen Landtages „Apfelbäumchen für Sachsens Schulen und Kitas“ konnten wir vor unserer Kita zwei Apfelbäumchen pflanzen. Diese wurden von der Baumschule Sämman aus Bautzen am 24. März 2022 geliefert und von den Kindern und unserem Hausmeister gepflanzt. Zuerst wurde gemessen, dann wurden Löcher gegraben, Wasser in die Löcher gefüllt und dann die Bäumchen hineingesetzt.

Jetzt werden wir beobachten, wie sich unsere Bäume entwickeln – und freuen uns schon auf die ersten Äpfel.

KITA-Sport in der großen Sporthalle



Auch die vierjährigen Kinder der Schäfchengruppe der CSB-Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Königswartha freuen sich sehr, in der großen Turnhalle der Paulus-Schule Sport zu treiben. Der Bewegungsdrang ist riesig und so werden nach der Begrüßung mit einem kräftigen „Sport frei“ gleich einige Runden gelaufen. In zwei Gruppen geht es dann mit viel Wetteifer zur Sache. Über die Bank ziehen, Slalom laufen und Beidbeinsprung durch die Reifen. Welche Mannschaft ist die Schnellste?

Die Kräftigung der Muskulatur, Geschicklichkeit und auch Schnelligkeit werden gefördert. Vor Allem steht aber der Spaß im Vordergrund, den alle Kinder beim abschließenden Kreisspiel noch zeigten. Die Kinder Schäfchengruppe freuen sich schon auf die nächste Sportstunde in der Sporthalle der Paulus-Schule.

Die Schäfchengruppe





BÄRLAUCHSUPPE

Zutaten

- 650 ml Gemüsebrühe
 - 500 ml Sahne
 - 4 Kartoffeln
 - 150 g Bärlauch
 - 1 Zwiebel
 - 4 Frühlingszwiebeln
 - Zucker, Salz, Pfeffer
- für die Rote-Bete-Chips
- 1 Knolle Rote Bete
 - 2 EL Pflanzenöl
 - Meersalz
- Für das Topping
- 4 Blätter Bärlauch,
Pinienkerne, 2 EL Olivenöl,
Salz, Pfeffer



Zubereitung:

Für die Rote-Bete-Chips: Backofen auf 160 °C vorheizen. Backblech mit Backpapier auslegen. Rote Bete schälen und in dünne Scheiben schneiden. Rote-Bete Scheiben gleichmäßig auslegen und mit Öl beträufeln. Etwas salzen. Im heißen Ofen 25 min. backen.

Für die Suppe: Zwiebeln und Kartoffeln schälen und grob würfeln. Frühlingszwiebeln putzen und in Ringe schneiden. Bärlauch putzen und grob hacken. Öl in einem Topf erhitzen. Zwiebeln, Kartoffeln und Frühlingszwiebeln dazu und ca. 3-4 Minuten andünsten. Mit Gemüsebrühe ablöschen und mit Sahne aufgießen, eine Prise Zucker einstreuen. Die Hälfte des Bärlauchs dazugeben und 20 Minuten bei geringer Hitze köcheln lassen. Gelegentlich umrühren. Restlichen Bärlauch hinzugeben und Suppe grob pürieren. Mit Salz und Pfeffer würzen. Mit dem Topping verzieren.

Bärlauch – Waldgeist mit Geschmack

Bärlauch oder auch Waldknoblauch zählt zu den bekanntesten und vor allem geschmacksintensivsten heimischen Frühlingskräutern. Er lässt sich hervorragend zu leckeren Gerichten verarbeiten. Zudem ist Bärlauch sehr gesund, denn er enthält neben ätherischen Ölen auch wichtige Vitalstoffe wie Vitamin C, Eisen, Kalzium und Magnesium. Das würzige Wildkraut kurbelt die Verdauung an, verbessert den Stoffwechsel und wirkt antibakteriell.



Sie möchten mit der ganzen Familie mehr über eine ausgewogene, nachhaltige Ernährung sowie regionale Lebensmittel erfahren?

Am **20. April von 14 bis 18 Uhr** öffnet der Klostersgarten St. Marienstern seine Tore und lädt zum **FAMILIENERLEBNISTAG** ein. Vom Rundgang mit den Ordensschwestern bis zu Leckereien aus der Lehrküche des EKZ – für Jeden ist etwas dabei. Am **24. April ab 14 Uhr** ist **SAISONERÖFFNUNG im Klostersgarten**.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ekz-marienstern.de

Wir freuen uns auf ihren Besuch!

>> Schulen/Šule



Fasching in der Paulus-Schule

Ein buntes Volk konnte man am Tag der Ausgabe der Halbjahresinformation in der Paulus-Schule beobachten. Neben den Cowboys, die für Ruhe und Ordnung sorgten, waren auch fantastische Märchenfiguren, eine ganze Klasse Doppelgänger,

Fans der 80er-Jahre, Schüler:innen ohne Kleidungsstil und einige, die ihre Namen repräsentierten sowie allerhand Berufsgruppen vertreten. Gemeinsam feierten Sie den Abschluss des ersten Schulhalbjahres.



Kreuzweg an der Kirche

Die Paulus-Schule lädt Sie dazu ein, einen von den Einrichtungen des Evangelischen Schulvereins im Landkreis e. V. gestalteten Kreuzweg zu gehen.

Jede der Einrichtungen des Schulvereins hat eine Station gestaltet. Sie können den Kreuzweg in Frankenthal, Gaußig oder Königswartha nachgehen. Sie finden die sieben Stationen in Königswartha entlang der Friedhofsmauer am Schwarzwasser. Die letzte Station befindet sich in der Kirche.

Der Kreuzweg lädt dazu ein, sich an das Leiden und den Tod Jesu zu erinnern. Tun Sie dies beim Betrachten der Bilder oder im Gebet.

Königswartha

03. April 2022 – Ostern

Kreuzweg

DER EINRICHTUNGEN
DES EVANG. SCHULVEREINS
IM LANDKREIS BAUTZEN E.V.

Über das Projekt

Kreuzwege sind Einladungen, sich an das Leiden und den Tod Jesu am ersten Karfreitag zu erinnern. Sie laden außerdem ein, den Weg Jesu in dem Wissen nachzugehen, dass sich sein Kreuzweg auch heute ereignet: im Leben so vieler Kreuzträger, die unter der Last ihres Lebens zusammenzubrechen drohen, aber auch in unserem eigenen Leben. Wir kennen die Kreuze gut, die wir auf den schweren, steinigen Wegen tragen müssen, die oft vor uns liegen. Den Kreuzweg Jesu nachgehen heißt, den eigenen Lebensweg darin entdecken und erspüren, dass er uns dabei nicht allein lässt.

Jede unserer Einrichtungen hat eine Station dieses Kreuzweges gestaltet. Der Kreuzweg ist in Frankenthal, Gaußig und Königswartha zu sehen.

Digitale Broschüre zur Ausstellung

Mit österlichen Grüßen

Das Kollegium der Paulus-Schule

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Das Amts- und Mitteilungsblatt im gewohnten Zeitungsformat. Sieht aus wie die gedruckte Ausgabe. Aber mit allen nützlichen digitalen Zusatz-Anwendungen.

Lesen sie gleich los:
epaper.wittich.de/2756

Vereine/Interessengemeinschaften/ Towarstwa/Zjednocenstwo zajimow



Königswarthaer Sportverein 1990 e. V.

Abteilung Handball

Es geht wieder los!

Der Sport im Innenbereichen kann wieder starten – so auch der Handball. Die Saison geht weiter und die ersten Spiele im Jahr 2022 stehen an. So trifft die C-Jugend bereits dieses Wochenende am Samstag, dem 05.03., um 13.45 Uhr bei einem Heimspiel in Radibor ihren nächsten Gegner. Auch die Frauen dürfen wieder auf das Spielfeld – am 02.04. um 16 Uhr in Radibor soll es soweit sein. Wir bitten die Corona-Bedingungen zu beachten: Zugang zu den Sportveranstaltungen nur für Geimpfte, Genesene und Getestete (3G) gestattet.



Königswarthaer SV

Spieler*innen gesucht



Gesucht sind Hobbysportler, Fitnessfanatiker, alt-jung-gebliebene Spielerinnen, die die Herausforderung noch einmal suchen oder auch die junge Generation ab 16 Jahren, welche sich der Mannschaft anschließen wollen, um dem Schul- & Ausbildungsstress zu entfliehen.

Überzeuge dich selbst und schau bei einer unserer Trainingseinheiten vorbei und lerne uns dabei persönlich kennen.

jana.scholz-hardball@gmx.de
[@koenigswarthaersv](https://www.instagram.com/koenigswarthaersv)

Komm gerne vorbei!

Montag, 19.00 Uhr, Turnhalle an der Mittelschule
und/oder Freitag, 19.00 Uhr, Turnhalle an der Grundschule



Trainer*in gesucht

Wir, die Handballer des KSV, sind auf der Suche nach einem/einer engagierten Trainer/in für die Frauenmannschaft.

DU bist interessiert an einer neuen sportlichen Herausforderung und hast Lust dein eigenes Team zu übernehmen?

Ja? Dann...



jana.scholz-handball@gmx.de

...melde dich gern bei uns unter...

oder

ksvhandball@gmail.com

KITA-Sport

Seit Dienstag, dem 01.03.2022 hat unser Kita-Sport wieder begonnen. Wer mal reinschnuppern möchte, für Kinder ab 5 Jahre: Gelegenheit dazu ist am Dienstag, dem 08.03.2022 und am Dienstag, dem 15.03.2022 in der Turnhalle der Paulus-Schule von 15:00 bis 15:45 Uhr.



Königswarthaer Geschichtsverein RAK e. V.

Verehrte Leserinnen und Leser,

am **Sonntag, dem 23. April 2022**, öffnen wir **von 14:00 bis 17:00 Uhr** unsere Türen in der Heimatstube, Königswartha, Gutsstraße 4 c, für zwei neue Ausstellungen:
- Öl-Malerei im Original und in Fotokopie -
 von Jürgen Altenburger, Königswartha und



- Königswartha, fotografiert in den 50er-Jahren -



... wo war das denn?

Für beide Ausstellungen wird kein Eintritt erhoben. Ebenso kann die Heimatstube in dieser Zeit kostenlos besichtigt werden.

Vorankündigung

Wenn Grenzsteine reden könnten ...

Frühjahrswanderung entlang der alten sächsisch-preussischen Grenze von 1815, am Sonntag, dem 29. Mai 2022, 09:00 Uhr bis ca. 12:30 Uhr! Treffpunkt: Ortsteil Oppitz!

Wanderleiter: H. J. Gawor

Geschichts-Unterricht in der Heimatstube

Die Idee von Frau Micheel, Lehrerin an unserer Grundschule, mit 20 Kindern ihrer 2b in unsere Heimatstube zu kommen, war offenbar goldrichtig.

Was gab es da alles zu bestaunen und sogar auszuprobieren: Telefon mit Wählscheibe, Stempel mit Stempelkissen, Waage mit Gewichten, Wärmflasche aus Metall, handbetriebene Waschmaschine, Spielzeug-Landmaschinen aus Holz, Sonnenschirme zum Spazierengehen, Kaffeekannen mit Wärmehaube und vieles, vieles andere mehr ...



Unsere Vereinsmitglieder Magdalena Gawor und Günter Dschietzig wurden nicht müde, auf die vielen Fragen zu antworten, die historischen Gerätschaften und Alltagsgegenstände zu erklären und vom Leben unserer Vorfahren zu erzählen.



Den Wissenstest, der am Ende des Besuches stattfand, haben alle Kinder bestanden. Jede Schülerin und jeder Schüler hatte sich etwas gemerkt oder an bereits Gelerntes erinnert.

Wir haben uns über den Wissensdurst der Kinder sehr gefreut und hoffen, dass weitere Schulklassen, oder auch Schulkinder mit ihren Familien von der Möglichkeit, unsere Heimatstube zu besuchen, Gebrauch machen.



Wir wünschen allen unseren Lesern
und deren Familien

Frohe Ostern



Ostern vor 60 Jahren!

Auf unserer Homepage www.geschichtsverein-rak.de finden Sie weitere Informationen zu unserer Vereinstätigkeit und Aktuelles auf unserer Facebook-Seite Königswarthaer Geschichtsverein RAK e.V.

Mit herzlichen Grüßen und besten Wünschen für ein friedvolles Osterfest!

Annemarie Rentsch
Vors. KGV RAK e.V.



Die Veranstaltungen der Naturschutzstation Neschwitz

Die Naturschutzstation Neschwitz lädt sie herzlich zu ihren Veranstaltungen ein:

Am **Samstag, dem 23.04.2022**, findet von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr die **Geologisch-botanische Exkursion zur Landeskrone** statt.

Exkursionsleiter sind J. Büchner, P. Gebauer vom Senckenberg-Museum für Naturkunde Görlitz und I. Bartsch, Naturschutzstation Neschwitz. Bitte festes Schuhwerk und Rucksackverpflegung nicht vergessen.

Treff: Parkplatz an der Landeskrone, Google-Koordinaten (51.1261182777987, 14.941041407093037).

Kosten: 5 €/Person

Am **Sonntag, dem 24.04.2022**, findet von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr die **Exkursion „Frühlingserwachen unserer Insekten im Daubaner Wald“** statt.

Exkursionsleiter sind M. Trampenau von der Naturwacht Biosphärenreservat und M. Keitel von der Naturschutzstation Neschwitz.

Dies ist eine Gemeinschaftsveranstaltung mit dem Biosphärenreservat.

Treffpunkt: Waldschulheim Halbendorf
Eintritt frei

Am **Montag, dem 25.04.2022**, findet der **Vortrag „Insekten und Klimawandel - Veränderungen in der Insektenfauna in den vergangenen 10 Jahren“** um 19:00 Uhr in der Naturschutzstation Neschwitz statt.

Referent: M. Trampenau von der Naturwacht Biosphärenreservat

Am **Sonntag, dem 08.05.2022**, findet von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr die **Exkursion „Jahreszeitenwanderung II – Feld, Wald- und Wiesenküche“** statt. Bitte festes Schuhwerk und Rucksackverpflegung nicht vergessen.

Exkursionsleiterin ist I. Bartsch von der Naturschutzstation Neschwitz.

Treffpunkt wird bei der Anmeldung bekannt gegeben.

Kosten: 3 €/Person

Am **Sonntag, dem 15.05.2022**, findet von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr die **Exkursion „Insektenfotografie im Daubaner Wald“** statt.

Exkursionsleiter sind M. Trampenau von der Naturwacht Biosphärenreservat und M. Keitel von der Naturschutzstation Neschwitz. Dies ist eine Gemeinschaftsveranstaltung mit dem Biosphärenreservat.

Treffpunkt: Dauban, Bautzener Straße, Parkplatz Kreuzung am Blumen/Gartenmarkt

Eintritt frei

Anmeldungen bitte per E-Mail an naturschutzstation-neschwitz@t-online.de
oder per Telefon: 035933 30077

Alle unsere Veranstaltungen finden Sie auch unter www.naturschutz-neschwitz.org

» Neues aus der Bürgerecke Nowosće z wobydlerskeho róžka

Neues vom KRABAT-Hof Eutrich

Am 1. Mai ist nach zweijähriger Zwangspause wieder Familientag



Kurz vor Ostern kann der Frühling jetzt so richtig durchstarten. Auf unserem Hof gib es mittlerweile reichlich Nachwuchs.

Ein Besuch oder nur ein kurzer Abstecher ist gerade mit Kindern lohnenswert.

Und da es nun auf den Wiesen auch wieder saftiges Grün geben wird, werden wir traditionell zum Familientag am 1. Mai unsere Rinder mit den Pferden auf die Koppel bringen.

Wer Lust hat, ob klein oder groß, kommt ab 10 Uhr einfach mal vorbei. Gerade für unsere kleinen Besucher gibt's bestimmt viel zu entdecken. Tiere zum Anfassen und Ponyreiten, Heuhüpfburg und weitere Kinderbeschäftigungen.

Neben Direktvermarktungsprodukten wird es auch einen kleinen Pflanzenmarkt geben.

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt sein.

Wir freuen uns auf ihren Besuch,

Kornelia und Sven Helm

— Anzeige(n) —